
Vorgeschlagene Satzungsänderungen für die Jahreshauptversammlung am 05.10.2023

Gestrichene Abschnitte entfallen, fettkursivgedruckte Abschnitte werden ergänzt.

§6 Absatz 1:

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder findet alljährlich ~~zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum Ende des Monats März,~~ **zu Beginn des Schuljahres, nach den ersten Elternabenden,** statt. **Der Termin ermöglicht es neuen Eltern früh und damit auch langfristig in das Engagement im Verein einzusteigen.** Die Einladung erfolgt durch ~~die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Kriftel, den Krifteler Nachrichten,~~ **erfolgt per E-Mail und auf der Homepage der Weingartenschule,** mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis sieben Tage vor Sitzungsbeginn vorliegen. ~~Die satzungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.~~

Die satzungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ab drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§6 Absatz 2:

Die Mitgliederversammlung

- entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand nach Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr und **einem aktuellen, nicht mehr als 4 Wochen alten** dem Kassenbericht,
- beschließt über Satzungsänderungen (siehe §7) und die Vereinsauflösung (siehe §8) **mit den in den nachfolgenden Paragraphen vorgegebenen Mehrheiten.**

§7 Absatz 5 (Streichung, da Doppelung)

~~Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung muss der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.~~

§9 Absatz 1:

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- der Kassenwartin / dem Kassenswart
- ~~2~~ **Beisitzer Zwei Beisitzerinnen/Beisitzern**

§9 Absatz 6:

Die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden regelmäßig oder auf Verlangen der Schulleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ~~mindestens Vorstandsmitglieder anwesend sind.~~ **mindestens 50% der Vorstandsmitglieder (bei unterbesetztem Vorstand jedoch nicht weniger als zwei Personen) anwesend sind.**
- Der Vorstand beschließt mit **einfacher** Stimmenmehrheit.